

Grundlage:

- Gehobene wasserrechtliche Erlaubnis vom 04.06.2004, Zeichen 405.5-62631-63-01-04 (2001-0098)
- 1. Änderungsbescheid zur gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis vom 04.02.2005, Zeichen 405.5-62631-63-01-05 (2005-0003)
- 2. Änderungsbescheid zur gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis vom 05.07.2007, Zeichen 405.5.1-62631-63-01-07
- 3. Änderungsbescheid zur gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis vom 07.02.2008, Zeichen 405.5.1-62631-90-01-08
- 4. Änderungsbescheid zur gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis vom 23.02.2010, Zeichen 405.5.1-62631-90-02-10
- Feststellender Bescheid zur gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis vom 24.01.2012, Zeichen 405.5.1-62631-90-01-12
- 5. Änderungsbescheid zur gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis vom 25.04.2012, Zeichen 405.5.1-62631-90-02-12
- 6. Änderungsbescheid zur gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis vom 20.03.2013, Zeichen 405.5.1-62631-90-01-13

Das Landesverwaltungsamt erteilt folgenden

Bescheid

I. Gehobene Wasserrechtliche Erlaubnis

Art der Gewässerbenutzung:

Einleitung von Abwasser der Zellstofffabrik Stendal in die Elbe

Zweck und Umfang der Gewässerbenutzung:

Beseitigung von Abwasser aus der Zellstofffabrik Stendal im Industrie- und Gewerbepark Altmark bis zu

61.775 m³/d

22.547.875 m³/a,

davon

- **Hauptstrom 1** (behandeltes Prozessabwasser aus der Zellstofffabrik Stendal mit einer genehmigten Produktionskapazität von 675.000 t/a Iutro Sulfatzellstoff) bis zu
48.575 m³/d

mit den Teilströmen:

- BE 311 – Holzplatz (alkalisch)
- BE 431 – Bleicherei (sauer)
– Bleicherei (alkalisch)
- BE 472 – Nachsortierung (alkalisch)
- BE 511 – Chemikalienrückgewinnung (alkalisch)

- **Hauptstrom 2** (Abwasser aus der Umkehrosmoseanlage der Elbwasseraufbereitung) bis zu

13.200 m³/d

in die Elbe.

Die tägliche Einleitung der Abwasserhauptströme 1 und 2 in die Elbe hat jeweils vergleichmäßig über 24 Stunden zu erfolgen.

Örtliche Lage der Gewässerbenutzung:

Auslaufbauwerk:	am linken Elbufer mittels 1 Diffusor	am rechten Elbufer mittels 4 Diffusoren über Verteilerbauwerk
Elbe-km:	408,41	408,46
Landkreis:	Stendal	Stendal
Gemeinde:	Arneburg	Schönfeld
Gemarkung:	Arneburg	Schönfeld
Flur:	22	9
Flurstück:	5	2/23
Wassereinzugsgebiet:	57913 – Elbe von Bach aus Storkau bis Alte Elbe bei Berge	57913 – Elbe von Bach aus Storkau bis Alte Elbe bei Berge
Gewässer:	Elbe	Elbe
Messtischblatt:*)	3238 – Sandau (Elbe)	3238 – Sandau (Elbe)
Hochwert:	ca. 58 42 910	ca. 58 42 870 bis 58 42 890
Rechtswert:	ca. 45 02 060	ca. 45 02 210 bis 45 02 190

*) Topographische Karte 1 : 25.000, Normalausgabe 1. Auflage 1996, Blattnummer 3238 (TK 25 mit Gauß-Krüger-Bessel-Koordinaten)

II. Befristung

Die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis wird befristet bis zum 31.12.2039 erteilt.

III. Sonstige Nebenbestimmungen

1. aufgehoben

2. Benutzungsbedingungen für den Hauptstrom 1

2.1 Für das Abwasser des Hauptstromes 1 sind am Ablauf-Messschacht nach dem Nachklärbecken der Abwasserbehandlungsanlage die nachstehenden Überwachungswerte der Abwasserbeschaffenheit einzuhalten, wobei

- der Parameter Giftigkeit gegenüber Fischeiern (G_{Ei}) von der Stichprobe und alle anderen Parameter von der durchflusskontinuierlichen 24-Stunden-Mischprobe zu bestimmen sind
 - für die Probenahmen und Bestimmungsverfahren (ausgenommen Ethylendinitrilotetraessigsäure-Bestimmung) die Analysen- und Messverfahren nach § 4 der Abwasserordnung (AbwV) gelten
 - für die Bestimmung des Komplexbildners Ethylendinitrilotetraessigsäure das Verfahren DIN EN ISO 16588 in der jeweils neusten gültigen Fassung gilt
 - die Schadstofffracht aus den Konzentrationswerten der durchflusskontinuierlichen 24-Stunden-Mischprobe und aus dem mit der Probenahme korrespondierenden Abwasservolumenstrom ermittelt wird
 - ein Überwachungswert nicht entgegen dem Stand der Technik durch Verdünnung des Abwassers erreicht werden darf
 - für die Einhaltung eines festgesetzten Überwachungswertes die Zahl der in der Verfahrensvorschrift genannten signifikanten Stellen des zugehörigen Analysen- und Messverfahrens zur Bestimmung des jeweiligen Parameters gemäß der Anlage zu § 4 AbwV maßgebend ist
 - der Überwachungswert für den CSB auch als eingehalten gilt, wenn der vierfache Wert des gesamten organisch gebundenen Kohlenstoffes (TOC), bestimmt in Milligramm je Liter, diesen Überwachungswert nicht überschreitet
 - der Überwachungswert für den Stickstoff, gesamt ($N_{ges.}$) auch als eingehalten gilt, wenn er als „gesamter gebundener Stickstoff (TNb)“ bestimmt und eingehalten wird
- und

- ein Überwachungswert, der nach dem Ergebnis einer Überprüfung im Rahmen der staatlichen (= behördlichen) Überwachung nicht eingehalten ist, dennoch als eingehalten gilt, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen staatlichen Überprüfungen in vier Fällen den jeweils maßgebenden Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 Prozent übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Parameter	Gültigkeit	Überwachungswerte Zielwerte (Z)	
		Konzentration	Fracht
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)		535 mg/l	26.000 kg/d
Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB ₅)		30 mg/l	
abfiltrierbare Stoffe (AfS)		50 mg/l	
Ammonium-Stickstoff (NH ₄ -N)		3 mg/l	
Stickstoff, gesamt als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N _{ges.})		8 mg/l	
Phosphor, gesamt (P _{ges.})		2 mg/l	
	ab 28.07.2013	1,6 mg/l	
adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)		2,8 mg/l	135 kg/d
	ab 01.01.2015	2,0 mg/l (Z)	100 kg/d (Z)
Ethylendinitrilotetraessigsäure (EDTA)		6,8 mg/l	330 kg/d
	ab 01.01.2015	4,0 mg/l (Z)	194 kg/d (Z)
Giftigkeit gegenüber Fischeiern (G _{Ei})		2	

2.2 aufgehoben

2.3 Von Ihnen sind Untersuchungen darüber anzustellen bzw. anstellen zu lassen, wie die Einleitung von AOX und EDTA reduziert werden kann, um die jeweiligen Zielwerte nach III.2.1 (Stufenplan) einhalten zu können. Hierbei sind nationale und internationale technische und wissenschaftliche Erkenntnisse heranzuziehen. Die Untersuchungen sind schriftlich zu dokumentieren und der Oberen Wasserbehörde bis zum 31.01. eines jeden Jahres vorzulegen.

2.4 Auf der Grundlage der unter III.2.3 angeordneten Untersuchungen ist der Oberen Wasserbehörde zum 31.12.2008, zum 31.12.2010 und zum 31.12.2013 jeweils ein Konzept

für die Reduzierung der Parameter AOX bzw. EDTA im Hinblick auf die Einhaltung der unter III.2.1 genannten Zielwerte (Stufenplan) vorzulegen. Das Konzept wird nach Zustimmung der Oberen Wasserbehörde verbindlich.

2.5 Ein verbindliches Konzept nach III.2.4 ist fristgemäß umzusetzen. Die Zielwerte gelten mit Verbindlichkeit eines Konzeptes ab dem jeweiligen Gültigkeitsdatum nach III.2.1 als Überwachungswerte.

2.6 Haben die Ergebnisse der Untersuchungen nach III.2.3 gezeigt, dass die angestrebte Reduzierung aus technischen oder ökonomischen Gründen nicht in dem vorgesehenen Maße bzw. zu dem vorgesehenen Datum realisierbar ist, hat der Gewässerbenutzer dies durch ein unabhängiges Sachverständigengutachten darzutun, das der Oberen Wasserbehörde an Stelle des Konzeptes nach III.2.4 vorzulegen ist. Das Gutachten hat überdies eine qualitative und quantitative Einzelstoffanalyse des Parameters AOX zu enthalten sowie die Auswirkungen der AOX-Verbindungen auf die Elbe zu beschreiben, soweit dies nach dem jeweils aktuellen Stand der Wissenschaft möglich ist.

Als ökonomische Gründe gelten nur solche Umstände, die im herkömmlichen Sinne als unverhältnismäßig und als den wirtschaftlichen Betrieb der Zellstofffabrik gefährdend anzusehen sind oder welche gegenüber dem öffentlichen Interesse an der termingerechten Umsetzung der Zielwerte bzw. des Stufenplans nach III.2.1 überwiegen.

Das Sachverständigengutachten ist jährlich zu aktualisieren, falls nicht zwischenzeitlich ein Konzept nach III.2.4 vorgelegt werden kann.

2.7 Falls das Konzept nach III.2.4 oder das ersatzweise vorzulegende Sachverständigengutachten nach III.2.6 nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt wird, behält sich die Obere Wasserbehörde vor, ein solches Konzept auf Kosten des Gewässerbenutzers zu erarbeiten bzw. erarbeiten zu lassen. Die darin enthaltenen Maßnahmen werden dann verbindlich und sind gemäß III.2.5 umzusetzen.

2.8 Das abzuleitende Abwasser am Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage nach dem Kühlturm darf in der Stichprobe eine maximale Abwassertemperatur von 30 °C nicht überschreiten und muss im pH-Wert-Bereich von 6,5 - 8,5 liegen.

2.9 Bis spätestens 12 Wochen nach Wirksamwerden der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis ist eine Übersicht aufzustellen, in der alle wassersparenden und frachtbegrenzenden Maßnahmen im Produktionsprozess und bei der Abwasserbehandlung (ein-

schließlich Angaben zu deren Realisierung) aufgeführt werden. Diese Übersicht ist regelmäßig bezüglich sich ergebener Änderungen bzw. Ergänzungen zu aktualisieren und kann als Bestandteil des Betriebstagebuches geführt werden.

Das Betriebspersonal ist über den Inhalt der Übersicht so zu informieren, dass die Umsetzung der wassersparenden und frachtbegrenzenden Maßnahmen im Produktionsprozess und bei der Abwasserbehandlung sichergestellt wird.

3. Benutzungsbedingungen für den Hauptstrom 2

3.1 Das Abwasser des Hauptstromes 2 darf folgende Stoffe und Stoffgruppen, die aus dem Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen stammen, nicht enthalten:

- Organische Komplexbildner (ausgenommen Phosphonate und Polycarboxylate), die einen DOC-Abbaugrad nach 28 Tagen von 80% entsprechend der Nummer 406 der Anlage „Analysen- und Messverfahren“ nicht erreichen,
- Chrom- und Quecksilberverbindungen, Nitrit, metallorganische Verbindungen (Metall-Kohlenstoff-Bindung) und Mercaptobenzthiazol.

Die Anforderungen gelten als eingehalten, wenn die eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffe in einem Betriebstagebuch aufgeführt werden und Angaben des Herstellers vorliegen, wonach keine der genannten Stoffe und Stoffgruppen in den Betriebs- und Hilfsstoffen enthalten sind.

3.2 Für das Abwasser des Hauptstromes 2 sind vor Vermischung mit anderem Abwasser die nachstehenden Überwachungswerte der Abwasserbeschaffenheit einzuhalten, wobei

- der Parameter AOX von der Stichprobe und der Parameter abfiltrierbare Stoffe von der qualifizierten Stichprobe zu bestimmen sind
- für die Probenahmen und Bestimmungsverfahren die Analysen- und Messverfahren nach § 4 AbwV gelten
- ein Überwachungswert nicht entgegen dem Stand der Technik durch Verdünnung des Abwassers erreicht werden darf
- für die Einhaltung eines festgesetzten Überwachungswertes die Zahl der in der Verfahrensvorschrift genannten signifikanten Stellen des zugehörigen Analysen- und Messverfahren zur Bestimmung des jeweiligen Parameters gemäß der Anlage zu § 4 AbwV maßgebend ist und
- ein Überwachungswert, der nach dem Ergebnis einer Überprüfung im Rahmen der staatlichen (=behördlichen) Überwachung nicht eingehalten ist, dennoch als eingehalten gilt, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen staatlichen

Überprüfungen in vier Fällen den jeweils maßgebenden Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 Prozent übersteigt. Überprüfungen, die länger als 3 Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Parameter	Überwachungswert
adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,2 mg/l
abfiltrierbare Stoffe (AfS)	50 mg/l

Das Abwasser des Hauptstromes 2 muss vor Vermischung mit anderem Abwasser in der Stichprobe im pH-Wert-Bereich von 6,5 – 8,5 liegen.

4. Probenahmestellen zur behördlichen Überwachung

4.1 Für die Abwässer der Hauptströme 1 und 2 sind an den nachfolgenden Orten der Abwasseranlagen Probenahmestellen einzurichten und deutlich sichtbar durch Anbringen von Schildern eindeutig und dauerhaft zu kennzeichnen.

	Probenahmestelle	Messstellen-Nummer
Hauptstrom 1	Zulauf Abwasser (basisch) zum Rechen / Bypass	1500300007
	Zulauf Abwasser (D-Filtrat, sauer) zur Vorklärung / zum Havariebecken	1500300008
	Zulauf Abwasser (Q-Filtrat, sauer) zur Vorklärung / zum Havariebecken	1500300013
	Zulauf Abwasser (P-Filtrat, sauer) zur Vorklärung / zum Havariebecken	1500300014
	Zulauf zur biologischen Reinigungsstufe	1500300009
	Ablauf der biologischen Reinigungsstufe	1500300010
	Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage vor Vermischung mit Hauptstrom 2	1500300011
Hauptstrom 2	Ablauf der Umkehrosroseanlage vor Vermischung mit Hauptstrom 1	1500300012

4.2 Um anforderungsgerechte Probenahmen im Rahmen der behördlichen Überwachung und Eigenüberwachung zu gewährleisten, sind die Probenahmestellen entsprechend dem LAWA AQS-Merkblatt P-8/1 „Probenahme von Abwasser“ vom Januar 1993 (herausgegeben von der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser – LAWA) und unter Berücksichtigung der nachstehenden Anforderungen (Anstriche) zu gestalten.

- leichte und unfallsichere Zugänglichkeit der Probenahmestellen (u. a. befestigte Zufahrt für Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von 2,8 t und Mindestbreite von 2,5 m)

- ausreichende waagerechte Stellflächen an den Probenahmestellen (mindestens 4,0 m² zum Aufbau von Probenahmegeräten)
- unfallsichere Gestaltung der Probenahmestellen (z. B. Geländer, Gitter, Abdeckungen) mit ausreichender Beleuchtung

4.3 Am Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage (Hauptstrom 1) ist ein automatisches Probenahmegerät für eine durchflusskontinuierliche Probenahme zu installieren.

4.4 Rückstellprobe

- *) Von der durchflusskontinuierlichen 24-Stunden-Mischprobe ist täglich eine Abwasserprobenmenge in Höhe von mindestens 7 Litern zurück zu stellen.
- *) Die Rückstellprobe ist bei einer Temperatur von 2 °C bis 6 °C unter Licht- und Luftabschluss zu lagern und mindestens 1 Tag bzw. bis zur Entnahme der nächsten Rückstellprobe aufzubewahren.
- *) Die Beschriftung bzw. Kennzeichnung der Rückstellprobe hat folgende Angaben zu enthalten:
 - Bezeichnung des Abwasseranlage mit Angabe der Messstellenummer,
 - Probenahmeart,
 - Name des Probenehmers des Anlagenbetreibers,
 - Entnahmedatum und Entnahmezeit der Abwasserprobe.
- *) Zum Zeitpunkt der Entnahme der Rückstellprobe sind die Parameter Abwassertemperatur, pH-Wert, Leitfähigkeit und die Abwassermenge zu bestimmen. Außerdem ist eine organoleptische Untersuchung des Abwassers durchzuführen. Die Ergebnisse sind im Probenahmeprotokoll für Rückstellproben (als Anlage beigefügt) aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind mit der Rückstellprobe dem von der zuständigen Wasserbehörde für Probenahmen und Abwasseruntersuchungen im Rahmen der behördlichen Überwachung Beauftragten zu übergeben.

5. Eigenüberwachung

5.1 Der Gewässerbenutzer hat den Zustand und Betrieb der Abwasseranlagen, die Abwasserbeschaffenheiten und die Einleitungsstellen (Auslaufbauwerke) in die Elbe regelmäßig und im erforderlichen Umfang zu überwachen, wobei das zur Eigenüberwachung eingesetzte Personal über eine ausreichende Fachkenntnis verfügen muss. Die Eigenüberwachung hat mindestens entsprechend der Eigenüberwachungsverordnung (EigÜVO) zu erfolgen.

5.2 Über den Umfang der Mindestanforderungen der EigÜVO hinaus, hat der Gewässerbenutzer für den Hauptstrom 1 noch nachstehende Eigenüberwachungsmaßnahmen durchzuführen.

Ort der Untersuchung	Parameter bzw. Überprüfung	Kontrollhäufigkeit
Standort der Abwasserbehandlungsanlage	Wetter	betriebstäglich
	Lufttemperatur	betriebstäglich
Gesamtanlage	Chemikalienverbrauch je Anlagenteil	betriebstäglich
Zulauf Abwasserbehandlungsanlage	Abwassermengen	betriebstäglich
	Leitfähigkeit	betriebstäglich
	BSB ₅	betriebstäglich
	CSB	betriebstäglich
	AOX	betriebstäglich
	Komplexbildner (EDTA)	12 x a
Vorklärbecken	H ₂ S	betriebstäglich
Zulauf zur biologischen Reinigungsstufe	absetzbare Stoffe	betriebstäglich
	BSB ₅	betriebstäglich
	CSB	betriebstäglich
Ablauf der biologischen Reinigungsstufe	Abwassertemperatur	kontinuierlich
Ablauf Abwasserbehandlungsanlage	pH-Wert	kontinuierlich
	Leitfähigkeit	kontinuierlich
	AfS	betriebstäglich
	CSB	betriebstäglich
	BSB ₅	betriebstäglich
	N _{ges}	betriebstäglich
	NH ₄ -N	betriebstäglich
	P _{ges}	betriebstäglich
	AOX	betriebstäglich
	Abwassertemperatur	betriebstäglich
	G _{Ei}	4 x a
Komplexbildner (EDTA)	12 x a	
Ablauf Schlammwäscherung	Filtratmenge	wöchentlich

Für die Wetterbeurteilung am Standort der Abwasserbehandlungsanlage ist folgender Wetterschlüssel für das Wetter des gesamten Tages zu verwenden:

1= trocken, 2= Frost, 3= Regen, 4= Gewitter, 5= Schneeschmelze, 6= Schneefall.

Zur kontinuierlichen Bestimmung der Abwassertemperatur am Ablauf der biologischen Reinigungsstufe sowie des pH-Wertes, der Leitfähigkeit und der Menge des Abwassers am Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage sind automatische Messgeräte zu installieren. Die Abwassermenge ist so genau wie technisch möglich zu bestimmen.

Des Weiteren sind automatische Messgeräte zur kontinuierlichen Bestimmung des pH-Wertes des Abwasser am Zulauf Abwasser (basisch) zum Rechen/ Bypass und am Zulauf Abwasser (sauer) zur Vorklärung/ zum Havariebecken zu installieren.

5.3 Die betriebstäglichen Zustands- und Funktionskontrollen für die Abwasseranlagen des Hauptstromes 1 haben im Rahmen eines Kontrollganges mindestens zu umfassen:

- Füllstand des Notpufferbeckens
- Zulauf der Teilströme in die mechanische Reinigungsstufe hinsichtlich Auffälligkeiten, wie z. B. Farbe, Geruch, Öl
- Funktion der Vorklärung hinsichtlich Auffälligkeiten, wie z. B. Schlammauftrieb
- Funktion der Belüftungseinrichtungen an den Belebungsbecken
- Funktion der Nachklärbecken hinsichtlich Auffälligkeiten, wie z. B. Schlammauftrieb und Schlammabtrieb
- Funktion von Verschlusseinrichtungen, Pumpen, Niveaustandsschaltungen
- Dosiereinrichtungen, Geräten der Mess-, Regel- und Steuertechnik
- Funktionskontrolle der Chemikaliendosierung.

Soweit automatische Überwachungs- und Meldeeinrichtungen eine gleich große Sicherheit der Zustands- und Funktionskontrollen gewährleisten, können diese anstelle der Kontrollgänge genutzt werden.

5.4 Für den Hauptstrom 2 hat der Gewässerbenutzer mindestens die nachstehenden Eigenkontrollmaßnahmen durchzuführen.

- Am Ablauf der Umkehrosmoseanlage ist die Abwassermenge des Hauptstromes 2 durch Installation eines automatischen Messgerätes kontinuierlich und so genau wie technisch möglich zu bestimmen.
- Wöchentlich sind Sicht- und Funktionskontrollen der für die Ableitung des Hauptstromes 2 wesentlichen Einrichtungen (Rohrleitungen einschließlich Mess-, Regel- und Steuertechnik) durchzuführen.

- Die Beschaffenheit des abzuleitenden Hauptstromes 2 ist regelmäßig zu kontrollieren. Es sind mindestens der Parameter pH-Wert betriebstäglich, der Parameter abfiltrierbare Stoffe wöchentlich und der Parameter AOX monatlich zu untersuchen.
- 5.5 Zur Durchführung der o.g. Messungen sind dem Stand der Technik entsprechende Messgeräte einzusetzen, welche in regelmäßigen Abständen entsprechend den Angaben der Fach- bzw. Herstellerfirmen zu überprüfen und zu warten sind. Außerdem sind für die Messgeräte zur Abwasserdurchflussmessung nach Anlage 2 EigÜVO mindestens einmal jährlich Kontrollmessungen gemäß DIN 19559 oder soweit nach Art des Messgerätes die DIN 19559 nicht anwendbar ist, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen.
- 5.6 Die Ergebnisse der Eigenüberwachung sind gemäß § 3 EigÜVO in Betriebstagebüchern aufzuzeichnen und regelmäßig auszuwerten.
- Die Betriebstagebücher sind von denjenigen zu führen und zu unterzeichnen, denen die Bedienung der Anlagen obliegt.
- Die Betriebstagebücher sind regelmäßig von einem Verantwortlichen zu prüfen und gegenzuzeichnen. Schreibstreifen sind wöchentlich mindestens einmal mit dem Datum zu versehen.
- Die Betriebstagebücher und Datenträger sind zur Einsichtnahme durch die zuständige Überwachungsbehörde bereitzuhalten und müssen 5 Jahre nach der letzten Eintragung aufbewahrt werden.
- Die Aufzeichnungen von der Überwachung des baulichen Zustandes der Abwasseranlagen sind 2 Jahre nach Wiederholungsprüfung aufzubewahren.
- 5.7 Zusätzlich zu den Aufzeichnungen nach § 2 Absatz 1 EigÜVO haben die Betriebstagebücher noch folgende Angaben zu enthalten:
- Name des Gewässerschutzbeauftragten
 - Name der für den technischen Betrieb verantwortlichen Person/ Namen des diensttuenden verantwortlichen Betriebspersonals
 - Zeitpunkt der Überprüfung der Mess-, Steuer- und Regelungseinrichtungen oder -geräte mit Angabe der Prüfergebnisse, der vorgenommenen Auswechslungen und Reparaturen
 - besondere Vorkommnisse (wie z.B. Störfälle und Havarien) nach Art, Zeitpunkt und Dauer; Zeitpunkt und Empfänger von Informationen über besondere Vorkommnisse; angeordnete/ getroffene Maßnahmen, z.B. Abschalten/ Einschalten der Anlage

- Zeitpunkt von Reinigungs- und Wartungsarbeiten an Anlagenteilen, die für den Betrieb der Abwasseranlage bedeutsam sind
- Zeitpunkt und Ergebnis der Dichtigkeitsüberprüfungen von Becken, Behältern sowie von Zu- und Ablaufleitungen
- Zeitpunkt der Kontrolle durch die zuständige Wasserbehörde, von der zuständigen Wasserbehörde beauftragte Personen/ Einrichtungen, amtliche oder anerkannte Sachverständige
- täglicher Schwankungsbereich des Abwasserdurchflusses, des pH-Wertes sowie der sonstigen kontinuierlich zu messenden Abwasserparameter im Ablauf der Anlage
- Nachweis über eingesetzte Betriebs- und Hilfsstoffe sowie Herstellerangaben, welche Stoffe in den eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffen enthalten sind
- täglicher Verbrauch der Betriebs- und Hilfsstoffe
- Feststellung des Reststoffanfalls, Beseitigung und Verwertung, Entsorgungsnachweise/ Verwertungsnachweise
- Prüfvermerke des Betriebsbeauftragten für Gewässerschutz.

5.8 Wöchentlich ist eine Sichtkontrolle im Bereich der Einleitungsstellen bzw. Auslaufbauwerke am Gewässer durchzuführen.

5.9 Der Gewässerbenutzer hat zu überwachen, dass die Einleitung des Abwassers in die betriebliche Kanalisation zur Elbe anforderungsgerecht und ordnungsgemäß erfolgt und durch die Gewässerbenutzung keine über die hier gestatteten hinausgehenden nachteiligen Auswirkungen auf das benutzte Gewässer – hier: Elbe – entstehen können.

6. Bau, Betrieb und Stilllegung der Abwasseranlagen für beide Hauptströme

6.1 Die Abwasseranlagen haben den Anforderungen der Bautechnik zu entsprechen. Insbesondere müssen sie wasserdicht und dauerhaft medienbeständig sein.

Sie sind so zu betreiben, zu unterhalten und zu warten, dass sie jederzeit ihren Zweck erfüllen und einen ordnungsgemäßen Betrieb gewährleisten, eine Überlastung ausgeschlossen ist und eine unzulässige Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit oder eine unzulässige Belästigung Dritter vermieden wird.

6.2 Muss eine Abwasseranlage bzw. ein Anlagenteil aus zwingenden Gründen außer Betrieb genommen werden, beispielsweise bei Reparaturarbeiten, ist sicherzustellen, dass nur Abwasser abgeleitet wird, welches den gestellten Anforderungen hinsichtlich Art,

Menge und Beschaffenheit entspricht. Für auftretende Schadens-, Stör- und Havariefälle sind geeignete Vorkehrungen zu treffen. Schäden an den Abwasseranlagen sind unverzüglich zu beheben. Der Gewässerbenutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass Wiederholungen von Störungen vermieden werden und eine ordnungsgemäße Funktion schnellstmöglichst wieder erreicht werden kann.

6.3 Für den Betrieb, die Wartung und Unterhaltung der Abwasseranlagen sind Betriebsvorschriften aufzustellen, in der Art und Reihenfolge der regelmäßig wiederkehrenden Arbeiten, Maßnahmen bei Störungen an den Abwasseranlagen sowie Hinweise für besondere Tätigkeiten festzulegen sind. Insbesondere haben diese Betriebsvorschriften Anweisungen bzw. Angaben zu Maßnahmen zu enthalten, die

- bei der In- und Außerbetriebnahme von Anlagenteilen und bei Reparaturarbeiten an den Abwasseranlagen zu beachten sind und
- bei Betriebsstörungen bzw. bei Störungen oder Havarien an den Abwasseranlagen und/ oder in den vorgeschalteten und angeschlossenen Betriebseinheiten (z. B. Ausstreuen von wassergefährdenden Stoffen) durchzuführen bzw. zu beachten sind, um das Einleiten von Abwasser, welches nicht den gestellten Forderungen genügt, zu verhindern.

Die Betriebsvorschrift für den Hauptstrom 1 ist nach den einzelnen Teilbehandlungsanlagen zu untergliedern, auf deren Spezifik auszulegen und muss ständig bei der Abwasserbehandlungsanlage vorliegen.

Über den Inhalt der Betriebsvorschriften für beide Hauptströme ist das hierfür zuständige Personal regelmäßig und nachweislich zu informieren.

6.4 Die Abwasseranlagen sind durch geeignetes Fachpersonal zu betreiben, zu unterhalten und zu warten.

6.5 Die endgültige Stilllegung der Abwasseranlagen hat so zu erfolgen, dass von diesen Anlagen dauerhaft keine Gewässerbenutzung mehr erfolgen und keine Gefahr für Menschen und Umwelt ausgehen kann.

7. Einleitungsstellen bzw. Auslaufbauwerke

7.1 Das Abwasser ist zu den Auslaufbauwerken an der Elbe zu führen und dann auf der linken Seite mittels 1 Diffusor und rechts mittels 4 Diffusoren an einem 30 m breitem

Verteilerbauwerk einzuleiten. Die vertikale Einmischung hat relativ schnell und innerhalb einer kurzen Strecke zu erfolgen.

7.2 Das auf dem linken Elbufer vorgesehene Auslaufbauwerk ist so anzulegen, dass eine weitere Einengung des Fahrwassers vermieden wird. Sohlerrhöhungen bzw. Erhöhungen im Böschungsbereich sind nicht zulässig. Die Unterwasserbereiche sind mit Schüttsteinen, ggf. Pflaster zu sichern und mit Holzpfehlreihen statt Stahlspundwand abzugrenzen. Die Querströmung darf 0,8 m/s nicht überschreiten.

7.3 aufgehoben

7.4 aufgehoben

7.5 aufgehoben

7.6 Sollte es zu Veränderungen der Sohlenlage, auch unterhalb der Einleitungsstellen, kommen, die auf den Einleitungsprozess zurückzuführen sind, dann sind diese vom Gewässerbenutzer wieder zu beseitigen.

8. Mitteilungs- und Vorlagepflichten

8.1 aufgehoben

8.2 aufgehoben

8.3 aufgehoben

8.4 aufgehoben

8.5 Der Gewässerbenutzer hat gemäß § 4 EigÜVO vierteljährlich jeweils bis zum 15. des Folgemonats die in einem Bericht zusammengefassten Eigenkontrollergebnisse des vorangegangenen Quartals für den Hauptstrom 1 der Oberen Wasserbehörde zu übergeben.

Dieser Eigenüberwachungsbericht hat über die Festlegungen der EigÜVO hinaus noch zusätzlich die folgenden Angaben zu beinhalten:

- Produktionskapazität und Auslastung (Tageswerte) der Zellstofffabrik

- Änderungen der Fahrweise ECF bzw. TCFAbwassermengen
 - pro Tag
 - pro Monat
 - pro Jahr (nur im ersten Quartal eines jeden Jahres für das vorangegangene Jahr)
- Konzentration der Abwasserinhaltesstoffe
 - tabellarische Darstellung der Einzeluntersuchungsergebnisse
 - Mittel- und Höchstwerte
 - Analysenmethoden – Nachweis über die analytische Qualitätssicherung
- Angaben zur Abwasserbehandlungsanlage
 - Ausbaugröße und Auslastung
 - Wirkungsgrad
- Reststoffe, Reststoffanfall und -entsorgung nach Reststoffart und -menge
- Angaben zu aufgetretenen Betriebsstörungen oder sonstigen Vorkommnissen und veranlasste Gegenmaßnahmen
- kurze Darstellung wesentlicher im Bezugszeitraum durchgeführter baulicher und technischer Veränderungen in der Zellstofffabrik soweit diese Auswirkungen auf Menge und Zusammensetzung des Abwassers haben.

Die Eigenkontrolldaten, die durch Betriebsstörungen beeinflusst sind, sind in diesem Bericht zu kennzeichnen und gesondert auszuwerten.

8.6 Der Gewässerbenutzer hat bis zum 31.03. des laufenden Jahres der Oberen Wasserbehörde

- die zusammengefassten und ausgewerteten Eigenkontrollergebnisse bezüglich Abwassermenge und Abwasserbeschaffenheit des vorangegangenen Jahres für den Hauptstrom 2 vorzulegen und
- die vergleichmäßigte Abwasserableitung beider Hauptströme im vorangegangenen Jahr anhand der gemessenen Durchflüsse zu belegen.

8.7 Die Obere Wasserbehörde ist rechtzeitig über alle innerbetrieblichen Maßnahmen zu informieren, die Auswirkungen auf Menge und Beschaffenheit des Abwassers haben. Dazu gehören u.a.

- bauliche und maschinelle Änderungen
- Kreislaufschließung von Wasser-/ Abwasserströmen
- Änderung der Produktionsverfahren und/ oder Aufnahme weiterer Produktionsverfahren
- Änderung und/ oder zusätzlicher Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen.

- 8.8 Bei Störungen oder Vorkommnissen, die zu einer schädlichen Verunreinigung des abzuleitenden Abwassers bzw. zu einer Gewässerbeeinträchtigung und / oder zur Nichteinhaltung anderer Nebenbestimmungen der wasserrechtlichen Erlaubnis führen können, hat der Gewässerbenutzer unverzüglich die Obere Wasserbehörde zu verständigen. Er hat zu ermitteln, auf welche Ursachen die jeweilige Störung bzw. das jeweilige Vorkommnis zurückzuführen ist und durch welche technischen und / oder organisatorischen Maßnahmen die Störung bzw. das Vorkommnis künftig zu vermeiden ist. Die Meldung an die Obere Wasserbehörde hat auch Angaben zum eigentlichen Störfall oder zum Vorkommnis zu beinhalten, wie beispielsweise
- Beschreibung und Bewertung
 - Kurzbeschreibung der Anlage, an welcher die Störung bzw. das Vorkommnis aufgetreten ist
 - ggf. stoff- und umweltrelevante Daten des ausgetretenen Schadstoffes.
- 8.9 Bei Störungen oder Vorkommnissen, in deren Folge eine Beeinträchtigung eines Gewässers eintritt oder eintreten kann, ist auch die Untere Wasserbehörde des Landkreises Stendal unverzüglich zu informieren.
- 8.10 Sollen die Abwasseranlagen stillgelegt werden, so haben Sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die erste Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, der Oberen Wasserbehörde anzuzeigen. In der Stilllegungsanzeige sind die Maßnahmen nach Punkt III.6.5 darzulegen.

IV. Abwasserabgaberelevante Festlegungen

1. Eine Festlegung von weiteren, über Punkt III.2.1 bzw. III.3.2 hinausgehenden, Überwachungswerten für die in der Anlage zu § 3 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) genannten Schadstoffe und Schadstoffgruppen erfolgt nicht, da aufgrund der vorliegenden Unterlagen eine Überschreitung der im AbwAG genannten Schwellenwerte nicht zu erwarten ist.
Bei Anzeichen auf erhöhte Werte bei den in der Anlage zu § 3 AbwAG genannten Schadstoffen und Schadstoffgruppen behält sich die Genehmigungsbehörde vor, das Abwasser auf diese Parameter untersuchen zu lassen und ggf. Überwachungswerte festzulegen.

2. Für die abwasserabgaberelevanten Parameter sind die Bestimmungsverfahren entsprechend der Anlage zum AbwAG zu beachten.

3. Für die Ermittlung der Schadeinheiten nach dem Abwasserabgabengesetz werden gemäß § 4 AbwAG die folgenden Festlegungen bezüglich der Jahresschmutzwassermengen getroffen.
 - *) Hauptstrom 1: $48.575 \text{ m}^3/\text{d} \times 365 \text{ d/a} = 17.729.875 \text{ m}^3/\text{a}$
 - *) Hauptstrom 2: $13.200 \text{ m}^3/\text{d} \times 365 \text{ d/a} = 4.818.000 \text{ m}^3/\text{a}$